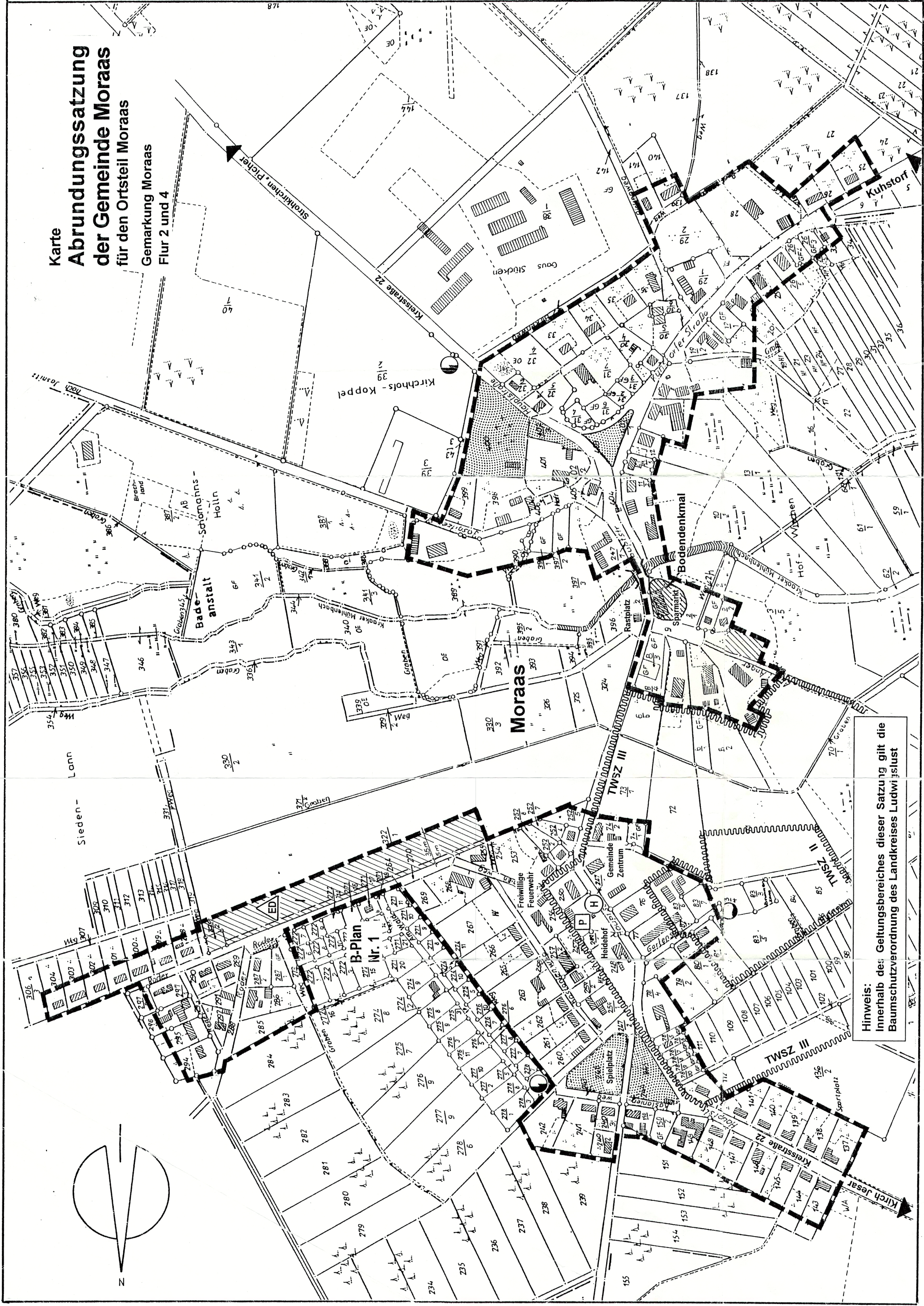




Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ... erfolgt.
Moraas, ... Der Bürgermeister
Siegel
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Stellungnahme aufgefordert worden.
Moraas, ... Der Bürgermeister
Siegel
- Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Moraas, ... Der Bürgermeister
Siegel
- Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom ... bis zum ... während folgender Zeiten ... öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, durch Niederschrift vorgebracht worden, durch ... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Moraas, ... Der Bürgermeister
Siegel

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Moraas, ... Der Bürgermeister
Siegel
- Die Abrundungssatzung wurde am ... von der Gemeindevertretung beschlossen.
Moraas, ... Der Bürgermeister
Siegel
- Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom ... mit Nebenbestimmungen erteilt.
Moraas, ... Der Bürgermeister
Siegel
- Die Auflagen wurden durch den scheidungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt.
Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom ... festgestellt.
Moraas, ... Der Bürgermeister
Siegel
- Die Abrundungssatzung wird hiermit aufgesetzt.
Moraas, ... Der Bürgermeister
Siegel

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abrundungsfläche (gemäß § 34 Satz 1 Nr. 2)
- Grundfläche
- Wasserflächen
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Parken
- Haltestelle Bus
- Wasserwerk / Brunnen
- Trafostation

Nachrichtliche Übernahmen

Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden ... jedem ... eingesehen werden kann, sind am ... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verbands- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ... rechtsverbindlich geworden.

Moraas, ... Der Bürgermeister
Siegel

Satzung

der Gemeinde Moraas

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Moraas

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung (BGBl. I S. 2141 ber. I S. 137) sowie § 86 LBauO M-V in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ... und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Moraas erlassen :

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den in der beigefügten Karte (M 1: 3 850) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Innerhalb der einbezogenen Abrundungsflächen sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.

2.2 Die Hauptgebäude auf den einbezogenen Abrundungsflächen sind mit einem Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 32° und höchstens 48° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.

§ 3
Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen auf der einbezogenen Abrundungsfläche ist je 50 m² versiegelte Fläche ein großkroniger, einzelstämmiger, standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14 - 16 cm Stammumfang oder eine dreireihige Hecke zur Abgrenzung in den freien Landschaftsraum auf dem Grundstück zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Pflanzungen außerhalb geplanter Grundstücke sind von der Gemeinde durchzuführen und zu erhalten.

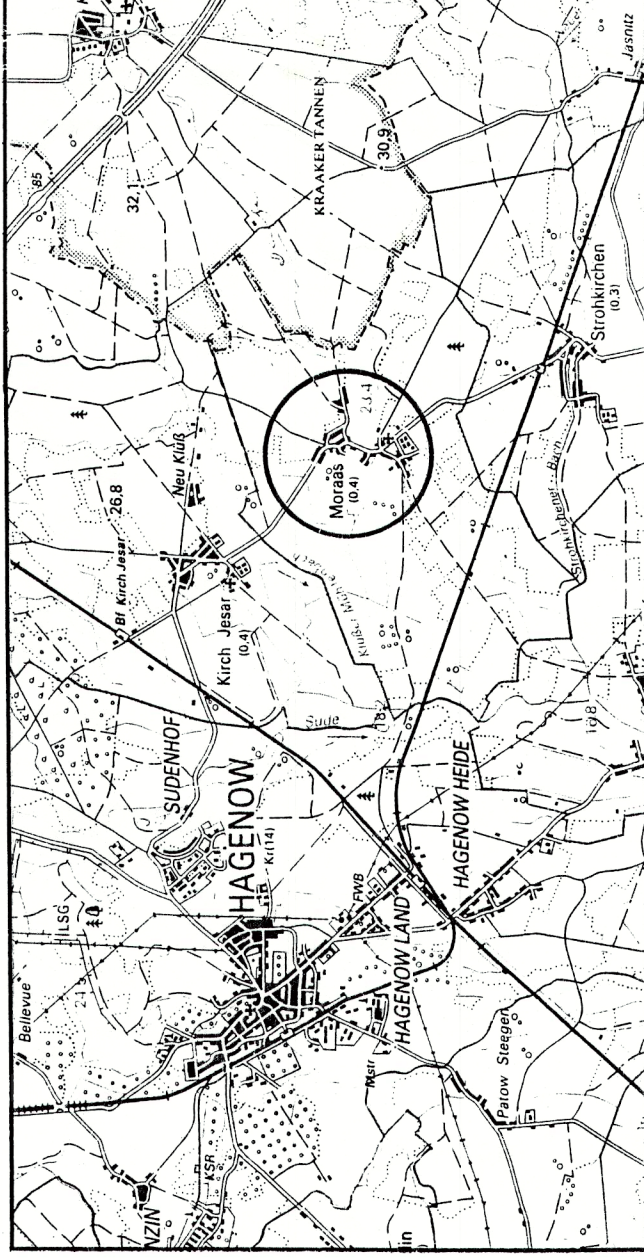
§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch den Landrat in Kraft.
Die seit dem ... rechtskräftige Satzung tritt somit außer Kraft.

Moraas, ... Der Bürgermeister

Hinweis:

Neben den bereits bekannten Fundstellen können bei Erdarbeiten jederzeit "unvermutet" Bodendenkmale entdeckt werden. In diesem Fall besteht Anzeigepflicht gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 11 Abs. 2 DSchG M-V), wovon die Bauleitung in Kenntnis zu setzen ist. Der Fund und die Fundstelle sind fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, doch kann diese Frist, die eine fachgerechte Untersuchung und Bergung ermöglichen soll, im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V). Funde von hervorragendem wissenschaftlichem Wert werden mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes (§ 13 DSchG M-V). Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das entdeckte Bodendenkmal bzw. die Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1 DSchG M-V).



Planverfasser:

S & D STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
10557 Schwerin, Steinweg 11, Tel. 038674251 Fax 038674252

Abrundungssatzung

Gemeinde Moraas , Landkreis Ludwigslust

für den Ortsteil Moraas

M. 1: 3 850

September 2000